

Der Juni schenkt uns Licht,
Wachstum und leuchtende
Blütenfarben allerorten.
Möge es genügend regnen,
damit uns das satte Grün
erhalten bleibt.



Wachsen und Werden

Liebe Leserin, lieber Leser,

herzlich willkommen zur Frühlingsausgabe der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT. Die Wonnemonate bringen Leichtigkeit und Wärme mit sich, aber auch einiges an Wetterkapriolen. Die anhaltende Trockenheit vor allem im Osten und Norden Deutschlands führt zu Problemen und Sorgen, zumal der Sommer noch nicht einmal begonnen hat. Nachdem nun mit der sich konstituierenden Bundesregierung in den verschiedenen Ministerien neue Kräfte das jeweilige Ruder übernommen haben, sind wir gespannt, ob und wie bald die bestehenden Probleme angepackt und Lösungen auf den Weg gebracht werden.

Die aktuellen steuerpolitischen Entwicklungen bieten sowohl Chancen als auch Herausforderungen. Wir haben einige dieser Veränderungen – bspw. bezüglich der Ertragsteuern – für Sie zusammengestellt. Eine frühzeitige steuerliche Gestaltung ist bei den sich ändernden Rahmenbedingungen essenziell, um Belastungen zu minimieren und den Fortbestand Ihres Betriebs zu sichern. Auch im Bereich der Rechtsprechung gibt es Neuigkeiten, aus denen wir einige interessante Fälle für Sie ausgewählt haben.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und eine vielversprechende Fröhsommerzeit!

Ihre HLBS-Redaktion

Aus dem Inhalt

Der Koalitionsvertrag steht: Was ist steuerlich geplant?	2	Zahlungen in die Erhaltungsrücklage keine Werbungskosten	7
Elektronische Kassensysteme müssen jetzt gemeldet werden	3	Denkmalschutz und Kaufpreisaufteilung	8
Änderungen beim Elterngeld	3	Keine Überlassung zu eigenen Wohnzwecken bei Überlassung an Mutter bzw. Schwiegermutter	9
Bessere Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab 2025	3	Betriebsfortführung eines Dritten keine Geschäftsveräußerung	9
Nachweise bei Krankheitskosten	3	Grunderwerbsteuer bei Änderungen im Gesellschafterbestand	10
Betriebsausgabenabzug bei steuerbefreiten PV-Anlagen	4	Kartellschäden	10
Rückbehalt von landwirtschaftlichen Flächen bei Übergabe	4	Gerichts- und Notarkosten bei Hofübergaben	10
Private Fahrzeugnutzung	5	Landesgrundsteuergesetz Hessen ist verfassungsgemäß	11
Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem AltTZG	6	KFZ-Steuerbefreiung bei Betrieb einer Biogasanlage	11
Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstausschaden	6	Auseinandersetzungskosten einer Erbengemeinschaft	11
		Ausführung einer gemischt-freigegeben Grundstücksschenkung	12

Der Koalitionsvertrag steht: Was ist steuerlich geplant?

Die neue Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD steht. In Anbetracht der weltpolitischen Lage, aber auch des Reformstaus in Deutschland werden an die neue Regierung große Erwartungen gestellt. Womit ist steuerlich zu rechnen?

Ertragsbesteuerung

- Für 2025, 2026, 2027 wird eine degressive Abschreibung von 30 % für Ausrüstungsinvestitionen eingeführt.
- Im Sinne einer rechtsformneutralen Besteuerung soll es Verbesserungen beim Optionsmodell nach § 1a KStG und der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG für Einzelunternehmer und Personengesellschaften geben.
- Die Körperschaftsteuer wird in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt, beginnend mit dem 01.01.2028, gesenkt.
- Es soll geprüft werden, ob ab 2027 neu gegründete Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform unter die (vermeintlich) günstigere Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz fallen könnten.
- Zur weiteren Verhinderung von Scheinsitzverlegungen wird der Gewerbesteuer-Mindesthebesatz von 200 % auf 280 % angehoben.
- Überstundenzuschläge für über die tariflich vereinbarte bzw. an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit sollen steuerfrei gestellt werden; Prämien zur Ausweitung der Arbeitszeit sollen steuerlich begünstigt werden.
- Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht und freiwillig weiterarbeitet, soll sein Gehalt bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei erhalten können. Dies soll auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen beschränkt werden; gleichzeitig soll in diesem Zusammenhang aber der Progressionsvorbehalt geprüft werden.
- Für 2026 wird ein Mindestlohn von 15 € angestrebt.
- Die insbesondere für ausländische Saisonarbeitskräfte relevante 70-Tage-Grenze soll auf 90 Tage ausgeweitet werden.
- Die Entfernungspauschale soll vom ersten Kilometer an bei 38 Cent liegen; zurzeit werden für die ersten 20 km Wegstrecke zur Arbeit 30 Cent je km und ab dem 21. Kilometer 38 Cent gewährt.
- Die Kosten für energetische Sanierungen ererbter (vermutlich eigengenutzter) Immobilien sollen künftig von der Steuer absetzbar sein.
- Verbesserungen des Kindergeldes, des Kinder- und Alleinerziehendenfreibetrags sind geplant.
- Die Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen soll zur Mitte der Legislaturperiode gesenkt werden.
- Für die Landwirtschaft ist eine Risikoausgleichsrücklage aufgenommen worden. Ob und wie diese ausgestaltet wird, ist vollkommen unklar.
- Für Mitgliedschaften in Gewerkschaften soll es weitere steuerliche Anreize geben.

Solidaritätszuschlag

Dieser soll unverändert fortgeführt werden.

Gemeinnützigkeit

- Die Übungsleiterpauschale soll auf 3.300 €, die Ehrenamtspauschale auf 960 € angehoben werden.
- Die Freigrenze aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Körperschaften soll auf 50.000 € erhöht werden.
- Sachspenden an gemeinnützige Organisationen sollen weitestgehend umsatzsteuerfrei gestellt werden.
- Gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis zu 100.000 € p. a. sollen von der Verpflichtung der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen werden.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuersatz für Speisen in der Gastronomie soll ab 01.01.2026 auf 7 % abgesenkt werden.

Energiesteuer

- Senkung der Stromsteuer sowie der Umlagen und Netzentgelte
- Wiedereinführung der Agrardieselmrückvergütung
- Die Erhöhung der Luftverkehrssteuer soll revidiert werden

Sicherung des Autostandorts Deutschland

- Begünstigung von E-Dienstwagen durch Erhöhung der Bruttopreisgrenze auf 100.000 €
- Sonderabschreibungen für E-Fahrzeuge
- Kfz-Steuerbefreiung für E-Autos bis 2035

Sonstiges

- Für Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 100.000 € soll eine Registrierkassenpflicht eingeführt werden. Auf die verpflichtende Ausgabe von Kassenbons soll dabei verzichtet werden.
- Zum 01.01.2026 soll eine sogenannte „Frühstart-Rente“ eingeführt werden, nach der für jedes Kind vom 6. bis zum 18. Lebensjahr pro Monat 10 € in ein Altersvorsorge depot eingezahlt werden, das danach privat weiterbespart werden kann. Die Erträge sollen zunächst bis zum Renteneintritt steuerfrei sein.

→ Hinweis:

Beide Koalitionäre verstehen das „Wahlergebnis als Auftrag für eine umfassende Erneuerung unseres Landes“. Sie werden daran gemessen werden.

Zu aktuellen Entwicklungen, insbesondere wie die genaue Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen aussehen soll, informieren wir Sie auch zukünftig.

Wichtig: Viele der geplanten Entlastungsmaßnahmen stehen unter dem sogenannten Finanzierungsvorbehalt.

Elektronische Kassensysteme müssen jetzt gemeldet werden

Wir möchten Sie noch einmal an die Pflicht zur Meldung Ihrer elektronischen Kassensysteme erinnern. Alle elektronischen Kassen (elektronische Aufzeichnungssysteme – eAS), die vor dem 01.07.2025 angeschafft wurden, müssen bis zum 31.07.2025 elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Es müssen sämtliche im Einsatz befindliche Systeme (gemietete, geleaste oder kurzfristig geliehene eAS) gemeldet werden.

Zu den meldepflichtigen Systemen gehören:

- Elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen
- Tablet-/App-Kassensysteme
- Waagen mit Registrierkassenfunktion
- Hotelsoftware mit Kassenfunktion
- Praxissoftware für Ärzte mit Kassenmodul
- Taxameter.

Nicht meldepflichtig sind reine Warenautomaten.

Ab dem 01.07.2025 angeschaffte Kassen müssen innerhalb eines Monats angemeldet werden; für nach dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Kassen ist eine Abmeldung ebenfalls innerhalb eines Monats nach der (dauerhaften) Außerbetriebnahme durchzuführen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat Ende 2024 eine Ausfüllanleitung zur Verfügung gestellt. Was ist danach zu melden?

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (zTSE)
- Art der verwendeten eAS
- Anzahl der verwendeten eAS
- Seriennummer der eAS
- Datum der Anschaffung
- Datum der Außerbetriebnahme.

Zu beachten ist bei der Meldung, dass alle Kassensysteme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung zusammengefasst werden.

→ Hinweis:

Auch Dritte können diese Meldung abgeben. Sie können die Meldung auch über Ihren ELSTER-Account selbst vornehmen. Manche Kassenhersteller bieten an, die Meldung für Sie zu übernehmen. In jedem Fall sollten Ihnen die Kassenhersteller jedoch die notwendigen Daten liefern.

Die sogenannte offene Ladenkasse ist weiterhin möglich. Hier bedarf es auch keiner Meldung.

Quelle: § 146a AO; Ausfüllhilfe unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/FAQ-Ausfuellanleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Änderungen beim Elterngeld

Eltern, deren Kinder nach dem 31.03.2025 geboren wurden, erhalten nur dann noch Elterngeld, wenn sie nicht mehr als 175.000 € verdienen. Maßgeblich ist jeweils das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Bei Paaren und getrennt erziehenden Eltern wird das Einkommen beider Elternteile zusammengerechnet, bei Alleinerziehenden kommt es auf das alleinige Einkommen an.

→ Hinweis:

Für Geburten ab dem 01.09.2021 bis einschließlich 31.03.2024 galt eine Einkommensgrenze von 300.000 € für Paare und 250.000 € für Alleinerziehende; für Geburten ab dem 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 wurde die Grenze für Paare und Alleinerziehende auf 200.000 € festgelegt.

Quelle: <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld/faq>

Bessere Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab 2025

Der Gesetzgeber nimmt die Belastungen junger erwerbstätiger Eltern mit kleinen Kindern wahr – sicherlich nicht ganz uneigennützig, fehlen doch allenthalben Fachkräfte. Daher hat sich die alte Bundesregierung noch dazu entschlossen, ab dem Jahr 2025 den Abzug von Kinderbetreuungskosten durch eine Anhebung der abzugsfähigen Höchstbeträge anzupassen.

Während bisher ein Abzug in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen bis maximal 4.000 € je Kind möglich war, ist ab 2025 ein Abzug von 80 % der Aufwendungen bis maximal 4.800 € möglich.

Der Abzug gilt für (reine) Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Aufwendungen für gesonderten Musikunterricht, Sport etc. sind nicht begünstigt.

→ Hinweis:

Sollte der Arbeitgeber sich an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen – dies ist unter bestimmten Voraussetzungen steueroptimal möglich – scheidet ein Abzug dieser Kosten in der privaten Steuererklärung insoweit aus.

Quelle: Jahressteuergesetz 2024, www.bundesfinanzministerium.de

Nachweise bei Krankheitskosten

Auf Rezept ärztlich verordnete Medikamente und Anwendungen können als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Mit der Vorlage des Rezeptes gilt die für den Abzug notwendige Zwangsläufigkeit der Aufwendungen als nachgewiesen.

Mit Einführung des E-Rezeptes seit dem 01.01.2024 wird auf den Ausdruck des Rezeptes verzichtet. Um die für die steu-

erliche Geltendmachung erforderliche Zwangsläufigkeit nachzuweisen, ist der Nachweis nunmehr in Form des Kassenbeleges oder der Rechnung der Apotheke – auch Online-Apotheke – zu erbringen. Der Beleg muss jedoch einige Anforderungen erfüllen: So muss die Art der Leistung (z. B. Name des Medikaments), der Name des Versicherten, der genaue Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag und die Art des Rezeptes vermerkt sein.

→ Hinweis:

Für das Jahr 2024 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Nennung des Namens auf dem Kassenbeleg. Ab 2025 ist dieser jedoch unerlässlich.

Quelle: BMF-Schreiben vom 26.11.2024 – IV C 3 – S 2284/20/10002:005

Betriebsausgabenabzug bei steuerbefreiten PV-Anlagen

Das FG Niedersachsen hat entschieden, dass die Rückzahlung von in den Jahren vor 2022 erzielten Einspeisevergütungen beim Betrieb einer steuerbefreiten Photovoltaikanlage im Jahr 2022 als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Worum ging es in dem Sachverhalt?

Eine Ehegatten-GbR betrieb eine Photovoltaikanlage und ermittelte ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Im Jahr 2022 erfolgte eine Rückzahlung von Einspeisevergütungen aus den Vorjahren, was die Frage aufwarf, ob diese als Betriebsausgabe abzugsfähig waren, obwohl die Einnahmen ab 2022 steuerfrei sind. Denn grundsätzlich gilt nach den Steuergesetzen, dass Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Im vorliegenden Fall urteilten die Richter aber, dass die Rückzahlung der überzahlten Einspeisevergütungen der Vorjahre als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

Der Urteilsbegründung nach sei ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang nur anzunehmen, wenn die Ausgaben und die steuerfreien Einnahmen durch dasselbe Ereignis veranlasst sind. Vorliegend sei ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang der geleisteten Rückzahlung der Einspeisevergütungen mit den steuerfreien Einnahmen des Jahres 2022 nicht gegeben.

Vielmehr bestehe ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang der Rückzahlung mit den in den Vorjahren steuerpflichtig vereinnahmten überhöhten Einspeisevergütungen. Es gebe keinen Zweifel, dass es sich um Aufwendungen handelt, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den (in den Vorjahren) steuerpflichtigen Betriebseinnahmen aus der Photovoltaikanlage stehen.

→ Hinweis:

Das Gericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die Zahl der betroffenen Steuerpflichtigen zugelassen. Zudem weicht die Entscheidung vom Urteil des FG Nürnberg vom 19.09.2024 ab.

Die Revision gegen o. g. Urteil wurde inzwischen auch eingelegt. Die Thematik bleibt weiter spannend.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 19.09.2024 – 4 K 1440/23 ab; Revision eingelegt, Az. BFH: III R 35/24; FG Niedersachsen, Urteil vom 11.12.2024 – 9 K 83/24, S. 478, Revision eingelegt, Az. BFH: X R 2/25, EFG 2025

Rückbehalt von landwirtschaftlichen Flächen bei Übergabe

Streitig waren die steuerlichen Folgen, die sich aus der Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf den Sohn einer Steuerpflichtigen unter Zurückbehaltens eines Grundstücks sowie aus der anschließenden Übertragung dieses Grundstücks auf die Töchter ergeben.

Konkret hatte die Landwirtin mit notariellem Vertrag den Hof (Ackerbaubetrieb) nebst sämtlichem Zubehör und einschließlich der Grundstücke an ihren Sohn übertragen.

Das Eigentum an einem zusätzlichen, verpachteten Grundstück (Weidefläche) mit einer Größe und rund 2,5 ha wurde von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen. Mit weiterem notariellem Vertrag übertrug die Steuerpflichtige das Eigentum an diesem Grundstück unentgeltlich auf ihre Töchter.

Das FG Düsseldorf ging davon aus, dass eine Übertragung des Betriebsvermögens auf den Sohn zu Buchwerten wegen des Zurückbehaltens einer funktional wesentlichen Betriebsgrundlage – nämlich des an die Töchter übertragenen Grundstücks – nicht zulässig sei und infolgedessen sämtliche stillen Reserven aufzudecken seien und ermittelte demgemäß einen Aufgabegewinn.

Den hiergegen eingelegten Einspruch begründete die Steuerpflichtige damit, dass es sich bei dem zurückbehaltenen Grundstück nicht um eine funktionell wesentliche Betriebsgrundlage des Ackerbaubetriebs gehandelt habe. Die Grünlandfläche könne nach ihrer Auffassung ausschließlich als Weideland genutzt werden. Lediglich für einen Betrieb, der Viehzucht betreibt, sei das Grundstück eine wesentliche Betriebsgrundlage, nicht jedoch für einen viehlosen Betrieb. Das Grundstück sei für Zwecke des Ackerbaus in keiner Weise nutzbar gewesen und zudem verpachtet.

Das Finanzamt wies den Einspruch ab und führte zur Begründung aus, dass die zurückbehaltene Weidefläche mit über 18,5 % der Gesamtfläche eine wesentliche Betriebsgrundlage darstelle.

Nach der Rechtsprechung sei bei einem Flächenrückbehalt von mehr als 10 % keine Identität zwischen bisherigem und übertragenem Betrieb mehr gegeben. Da keine Einigung zwischen beiden Parteien erzielt werden konnte, landete der Sachverhalt beim FG Düsseldorf. Die Richter des 3. Senats gaben der Klage der Steuerpflichtigen statt und begründeten ihr Urteil damit, es gäbe keinen Automatismus, dass bei Überschreiten der von der Rechtsprechung angenommenen Zehnprozentgrenze stets eine wesentliche Betriebsgrundlage anzunehmen sei.

Die Weidefläche stelle hier trotz ihrer Größe keine wesentliche Betriebsgrundlage dar, da sie durchgehend verpachtet war und für den Ackerbaubetrieb nicht benötigt worden war. Die

Übertragung auf den Sohn ist daher steuerbegünstigt möglich gewesen und es war kein Aufgabegewinn zu ermitteln.

→ Hinweis:

Lediglich hinsichtlich der zurückbehaltenen und später auf die Töchter übertragenen Weidefläche ist ein nicht tarifbegünstigter Entnahmegewinn zu versteuern, da diese keinen eigenen Teilbetrieb dargestellt hat.

Das Urteil sollte man jedoch als absoluten Einzelfall betrachten, denn in aller Regel ist ein Rückbehalt von mehr als 10 % schädlich und mit erheblichen negativen steuerlichen Folgen verbunden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 22.11.2024 – 3 K 2604/21, EFG 2025, S. 398

Private Fahrzeugnutzung

Die private Nutzung eines Fahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer zu versteuern. Das gilt auch für Leasingfahrzeuge. Im vorliegenden Fall war ein Steuerpflichtiger freiberuflich tätig und fuhr einen BMW 7er als Leasingfahrzeug. Die Leasingkosten und andere Aufwendungen machte er als Betriebsausgaben geltend. Sodann leaste er ein weiteres Fahrzeug, einen Lamborghini-Sportwagen. Dieses Fahrzeug versah er mit der Werbefolie seines Unternehmens und machte auch hierfür sämtliche Kosten als Betriebsausgaben geltend. Für beide Fahrzeuge führte er handschriftlich Fahrtenbücher. Nun kam es, wie es kommen musste: Das Finanzamt erkannte die Fahrzeugkosten im Anschluss an eine Betriebsprüfung nicht mehr als Betriebsausgaben an. Zumindest beim Lamborghini minderte es die Betriebsausgaben erheblich.

Hiergegen zog der Steuerpflichtige vor das FG München und verlor. Im Revisionsverfahren vor dem BFH bekam er dagegen Recht. Wie so häufig wurde die Angelegenheit erst einmal zurückverwiesen, weil noch weiterer Sachverhalt aufzuklären war. Was die BFH-Richter jedoch schon jetzt zu Papier gebracht haben, war, dass alle Umstände in die Prüfung, inwieweit eine private/betriebliche Nutzung erfolgte, miteinzubeziehen seien. Ein Fahrtenbuch darf nicht von vornherein mit der Begründung außer Betracht gelassen werden, es handele sich um

ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, so die BFH-Richter sehr eindeutig.

→ Hinweis:

Vielfach gibt es Unsicherheiten im Zusammenhang mit einem Fahrtenbuch. Erfreulich ist, dass die BFH-Richter hier nicht allzu hohe neue Vorgaben an das Führen eines Fahrtenbuches stellen.

Quelle: BFH, Urteil vom 22.10.2024 – VIII R 12/21, DStR 2025, S. 24

Künstlerische Tätigkeit eines Tätowierers

Ein Steuerpflichtiger war seit Jahren als Tätowierer tätig. In seiner Einkommensteuererklärung gab er seine Einkünfte als solche aus freiberuflicher Tätigkeit an.

Dem folgte das Finanzamt nicht. Vielmehr wurden ein Gewinn aus Gewerbebetrieb unterstellt und ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt.

Das ließ sich der Tätowierer nicht gefallen und zog nach erfolglosem Einspruchsverfahren vor das FG Düsseldorf. Dort bekam er Recht.

Wie der Steuerpflichtige gingen auch die Finanzrichter davon aus, dass hier kein Gewerbe vorgelegen habe. Vielmehr sei der Tätowierer künstlerisch tätig gewesen. Grundsätzlich sei dies zwar eine Einzelfallbeurteilung, die vorliegend jedoch zugunsten des Tätowierers ausgegangen ist. Zumindest komme



bei dessen Arbeiten eine „individuelle Anschauungsweise und eine besondere Gestaltungskraft zum Ausdruck“, meinten die Finanzrichter.

→ Hinweis:

Leider sind den Entscheidungsgründen keine Fotos beigelegt. Zumindest für den Laien dürfte feststehen: Nicht alle Tattoos sind künstlerisch wertvoll. Ob die zugelassene Revision auch eingelegt worden ist, entzieht sich bislang unserer Kenntnis.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 18.02.2025 – 4 K 1875/23 G, AO; Revision zugelassen, BeckRS 2025, 2602

Keine Schätzung bei pauschaler Entnahme von Non-Food-Artikeln

Hintergrund eines Falls vor dem BFH war, dass ein Kaufmann in den Jahren 2015 bis 2017 Waren entnommen hatte, ohne diese einzeln aufzuzeichnen. Im Rahmen der Gewinnermittlung nutzte er auch für Non-Food-Gegenstände die Pauschalbeträge für unentgeltliche Wertabgaben gemäß dem seinerzeit gültigen BMF-Schreiben.

Die Finanzverwaltung akzeptierte dies nicht und argumentierte, die Pauschansätze hätten nur für Nahrungs- und Genussmittel Geltung, nicht jedoch für Non-Food-Artikel. Sodann wurden Zuschätzungen vorgenommen, gegen die sich der Steuerpflichtige zunächst erfolgreich vor dem FG Münster wehrte. Allerdings ging die Verwaltung in die Revision.

Diese wurde nun zurückgewiesen, der BFH bestätigte letztlich die Einschätzung des Steuerpflichtigen.

So durfte er zu Recht auch für entnommene Non-Food-Artikel die pauschalen Wertansätze des BMF-Schreibens anwenden. Begründet wurde dies mit dem Wortlaut des Schreibens; die Formulierungen fanden die BFH-Richter wohl nicht ganz eindeutig. Der Steuerpflichtige habe die genauen Formulierungen tatsächlich so verstehen können, dass er auch für die Non-Food-Artikel die Pauschalsätze nutzen konnte.

→ Hinweis:

Inzwischen hat sich die Rechtslage etwas geändert und verschärft: Nach dem neuen BMF-Schreiben, das seit dem Kalenderjahr 2023 gilt, müssen unentgeltliche Wertabgaben, die weder Nahrungsmittel noch Getränke sind, einzeln aufgezeichnet werden.

Quelle: BFH, Urteil vom 16.09.2024 – III R 28/22, DStR 2024, S. 2685

Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem AltTZG

Streitig war, ob das Arbeitsentgelt eines Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit seiner Altersteilzeit steuerfrei aufgestockt werden konnte. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Steuerpflichtige war bei einer größeren Konzerngesellschaft angestellt und in den Jahren 2009 bis 2015 in Altersteilzeit beschäftigt. Hierfür erhielt er den Lohn für seine 50-prozentige

Tätigkeit sowie einen einkommensteuerfreien Aufstockungsbetrag von insgesamt 40 % des Bruttolohns.

Daneben gab es ein sog. Werksprogramm, das eine weitere Aufstockung des Altersteilzeit-Lohns in Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens vorsah. Daraus bekam er im Jahr 2017 schließlich zusätzlich Geld – also zu einem Zeitpunkt, in dem er offiziell schon in Rente war.

Diesen Betrag machte der Steuerpflichtige als Lohnersatzleistung geltend, die nur dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Das sah das Finanzamt anders. Auch den Einspruch hiergegen wies es zurück. Vor dem FG Köln und dem BFH bekam der Steuerpflichtige letztendlich doch Recht. Die Richter gingen davon aus, dass der streitige Altersteilzeit-Aufstockungsbetrag steuerfrei ist und als Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt unterliegt.

Dass der Steuerpflichtige zu diesem Zeitpunkt schon in Rente war, war unschädlich. Dementsprechend waren auch die Zuschläge, die der Arbeitgeber ebenfalls als Aufstockungsbeträge i. S. d. AltTZG gewährt hatte, steuerfrei.

→ Hinweis:

Im Leitsatz des Urteils heißt es nochmals auf den Punkt gebracht: „Wird das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit aufgestockt, steht der Steuerfreiheit des Aufstockungsbetrags nicht entgegen, dass sich der Steuerpflichtige bei dessen Zufluss nicht mehr in Altersteilzeit befindet.“

Quelle: BFH, Beschluss vom 24.10.2024 – VI R 4/22, DStR 2024, S. 2744

Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstausschaden

Eine Steuerpflichtige bezog aufgrund eines medizinischen Behandlungsfehlers von der Versicherung des Schädigers eine Verdienstausschaden. Rechtsgrundlage für die Zahlung war nicht ihre Tätigkeit, sondern eine zivilrechtliche Schadenshaftung. Streitig war einerseits, ob die auf die Schadensleistung entfallende Einkommensteuer zu steuerlich relevanten (steuerbaren und steuerpflichtigen) Einkünften führt und andererseits, ob eine tarifermäßigte Besteuerung wegen Zusammenballung der Entschädigungszahlung oder Vorliegens von außerordentlichen Einkünften möglich ist. Nach längerer Unklarheit über die Höhe und den Grund der Schadensersatzpflicht einigten sich die Streitparteien, dass erst der ausgefallene Nettolohnverdienst aus der früheren nichtselbständigen Tätigkeit der Steuerpflichtigen und später die tatsächlich darauf angefallenen Einkommensteuerzahlungen erstattet werden. Die Zahlungen der Versicherung des Schädigers erfolgten somit in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Demnach ergab sich die Frage, ob eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt, die eine tarifermäßigte Besteuerung zulassen würde und ob es sich bei den erstatteten Beträgen für die Einkommensteuerschuld überhaupt um Einnahmen oder nicht vielmehr um Ausgaben in Form eines entstandenen Steuerschadens handelt.

Der BFH entschied, dass die Schadensersatzpflicht im vorliegenden Fall den entgangenen Nettoverdienst als auch die

darauf entfallende Steuer beinhaltet. Die Ansicht der Steuerpflichtigen, dass es sich um zwei getrennt voneinander zu beurteilende Zahlungen handelt, treffe nicht zu. Der Schädiger ersetze keinen vermeidbaren Steuerschaden des Geschädigten, sondern die in Folge des Verdienstauffalls entstandene rechtmäßige Steuer. Nicht die erstattete Steuer sei der Schaden, sondern der durch den Schaden entstandene Verdienstauffall. Beide Zahlungen seien zu leisten, da die Geschädigte wegen des Behandlungsfehlers nicht mehr ihrer vorherigen Arbeitnehmer Tätigkeit nachgehen könne. Die Steuerzahlungen wären im Fall des Fortbestehens der Tätigkeit – ohne den medizinischen Behandlungsfehler – ebenso in gleicher Höhe angefallen. Es handele sich auch nicht um außerordentliche Einkünfte, die einer ermäßigten Besteuerung unterliegen könnten. Hierfür müsste eine Zusammenballung der Einkünfte grundsätzlich in einem Veranlagungszeitraum zu bejahen sein und diese Zusammenballung hätte zu einer erhöhten steuerlichen Belastung geführt. Dies liege hier nicht vor. Eine Ausnahme von der Zahlung in einem Kalenderjahr wäre nur möglich, wenn es sich um mehrere Teilzahlungen handeln würde und eine Aufteilung in ein Haupt- und Nebenleistung möglich gewesen wäre. Es handele sich auch nicht um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, da der Grund der Zahlung nicht die Tätigkeit gewesen sei, sondern das Schadensereignis, aufgrund dessen die Steuerpflichtige gerade nicht mehr tätig sein kann.

→ Hinweis:

Die Gerichte prüfen die Tatbestandsmerkmale ohne Berücksichtigung von persönlichen Gründen. Persönliche Gründe finden im Steuerrecht ausschließlich in Fällen des Erlasses eine Berücksichtigung.

Quelle: BFH, Urteil vom 14.02.2024 – 8 K 2742/22 E, StE 2025, S. 44

Einkommensteuerrechtliche Behandlung eines Preisgeldes

Der BFH hatte kürzlich über die eingereichte Klage eines Steuerpflichtigen hinsichtlich der Steuerpflicht von Einnahmen in Bezug auf Wissenschaftspreise zu entscheiden. Das Finanzamt hatte im Einkommensteuerbescheid das Preisgeld bei den Einkünften als freiberuflicher Tätigkeit angesetzt und eine Steuerpflicht hierfür unterstellt. Der Einspruch des Steuerpflichtigen wurde abgewiesen; lediglich die Einkunftsart wurde in Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit umqualifiziert, da der Steuerpflichtige hauptberuflich als Professor an einer Hochschule tätig war und die vereinbarten Preisgelder mit dieser Tätigkeit in engem Zusammenhang stünden.

Nach erfolgloser Klage in erster Instanz zog der Professor vor den BFH. Die Richter des 6. Senats verneinten in ihrem Urteil die Ansicht der Finanzverwaltung und urteilten, dass ein mit einem Preisgeld dotierter Wissenschaftspreis nur dann Arbeitslohn darstellen könne, wenn er dem Arbeitnehmer für Leistungen verliehen werde, die dieser gegenüber seinem

Dienstherren erbracht hat. Da der Steuerpflichtige aber nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem wissenschaftsfördernden Institut stand, handelt es sich nicht um ein Dienstverhältnis und in der weiteren Folge konnte es sich nicht um Arbeitnehmer Einkünfte handeln. Das Institut habe mit dem Wissenschaftspreis vielmehr die zuvor erbrachte wissenschaftliche Tätigkeit des Professors gewürdigt und ausgezeichnet. Gleichfalls stelle das Preisgeld auch keine Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit dar. Hier fehlte es den Richtern an einem tatsächlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang des Preises mit einer freiberuflichen Tätigkeit.

Somit entschieden die Richter letztlich, dass ein Preisgeld für eine Publikation steuerrechtlich irrelevant ist, wenn es in keinem hinreichenden Veranlassungszusammenhang mit einer nichtselbständigen (Hochschul-)Tätigkeit oder einer freiberuflichen Tätigkeit als Dozent und Berater steht.

→ Hinweis:

Im Rahmen der Urteilsbegründung lehnte der BFH auch die Einstufung des Preisgeldes als Einnahme aus sonstigen Leistungen ab, denn auch insoweit müsse eine einkommensteuerbare Leistung „um des Entgelts willen“ erbracht werden. Der Professor habe aber die Habilitationsschriften nicht „um des Wissenschaftspreises willen“ verfasst. Dieser wurde ihm vielmehr aus gesellschaftspolitischen Zwecken verliehen. Der Wissenschaftspreis stellte damit hier kein leistungsbezogenes Element für die vom Hochschullehrer angefertigten Habilitationsschriften dar. Ob diese Rechtsprechung auf andere Preisgelder zu übertragen ist, bleibt abzuwarten.

Quelle: BFH, Urteil vom 21.11.2024 – VI R 12/22, DStR 2025, S. 635

Zahlungen in die Erhaltungsrücklage keine Werbungskosten

Die Steuerpflichtigen waren Eigentümer mehrerer Eigentumswohnungen, die sie vermieteten. Für die Wohnungen waren jeweils Hausgelder zu entrichten, die in die Erhaltungsrücklage der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer flossen.

Fraglich war nun, ob diese Zahlungen den Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unterfallen.

Das Finanzamt lehnte das ab und erklärte, der Abzug könne nur in dem Jahr erfolgen, in dem die zurückgelegten Mittel für die tatsächlich angefallenen Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum verbraucht würden.

Das FG Nürnberg wies die Klage als unbegründet ab. Hiergegen gingen die Steuerpflichtigen in die Revision, verloren jedoch auch dort.

Wie die Vorinstanz gingen die BFH-Richter davon aus, dass der Werbungskostenabzug immer einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Vermietungstätigkeit und den Aufwendungen eines Steuerpflichtigen voraussetze. Dieser liege tatsächlich erst dann vor, wenn die Gemeinschaft die Mittel für die Erhaltungsmaßnahmen auch ausgegeben hat.

→ Hinweis:

Das ist eine schlechte Nachricht für die vielen Eigentümer vermieteter Eigentumswohnungswohnungen, sie entspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung des BFH.

Quelle: BFH, Urteil vom 14.01.2025 – IX R 19/24, DStR 2025, S. 452

Denkmalschutz und Kaufpreisaufteilung

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind als Werbungskosten für Gebäude Abschreibungen (AfA) zu berücksichtigen. Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Eine AfA für Grund und Boden kommt nicht in Betracht.

Ist für die Anschaffung eines Immobilienobjekts ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, ist nach ständiger BFH-Rechtsprechung der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die AfA aufzuteilen. Zunächst sind dabei Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und sodann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für Grund und Boden sowie Gebäude aufzuteilen.

Das FG Köln hat nun entschieden, dass die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes nicht aufgrund des erforderlichen Instandhaltungsaufwands die Abzinsung des zugehörigen Bodenwerts rechtfertigt.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass auch bei dem Erwerb eines unter Denkmalschutz stehenden Objekts eine Kaufpreisaufteilung in Grund und Boden sowie Gebäude für AfA-Zwecke zwingend erfolgen muss und nicht der gesamte Kaufpreis abschreibungsfähig ist.

Im Klageverfahren trug der Steuerpflichtige vor, dass aufgrund des Denkmalschutzes von einer unendlichen Restnutzungsdauer des Gebäudes auszugehen sei. Da das Denkmal dauerhaft erhalten werden müsse, könne das Grundstück nicht wieder freigelegt werden und sei daher dem Verkehr entzogen. Ein reiner Bodenwert sei daher weder gegenwärtig noch in der Zukunft erzielbar.

Die Richter des FG Köln waren jedoch der Meinung, dass eine Reduktion des anteiligen Kaufpreises für den Grund und Boden (ggf. bis auf null Euro) nicht bloß aus dem Umstand abgeleitet werden könne, dass das Grundstück mit einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bebaut ist.

→ Hinweis:

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zugelassen. Das Verfahren ist aktuell beim BFH anhängig.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 13.11.2024 – 2 K 1386/20, BB 2025, S. 815, Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 26/24

Sonderausgabenabzug von Schulgeld für Privatschule

Unter bestimmten Voraussetzungen können 30 % des Schulgeldes an eine Privatschule – höchstens jedoch 5.000 € – in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass es sich um eine Schule mit einem Sitz im EU/EWR-Raum handelt und die Schule zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt, der von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der

Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannt wird oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule gleichwertig gestellt ist.

In einem Fall vor dem FG Münster befand sich die Privatschule in einem Kanton in der Schweiz und das steuerlich zu berücksichtigende Kind war gerade mal 4 Jahre alt. Es bestand daher noch keine Schulpflicht in Deutschland. Die Eltern hatten einen Wohnsitz in der Schweiz. Der Vater des Kindes erzielte außer seinen selbständigen Einkünften in der Schweiz noch Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit in



Deutschland und unterhielt zu diesem Zweck eine Wohnung in Deutschland. Bei der besuchten Privatschule handelte es sich um einen Primarschule, die sich aus einem zweijährigen Kindergarten und einer sechsjährigen Primarstufe zusammensetzte.

Die Voraussetzungen für einen steuerlichen Abzug in der Einkommensteuererklärung in Deutschland liegen damit erstmal nicht vor. Der Vater berief sich daher auf das zwischen Deutschland und der Schweiz bestehende Freizügigkeitsabkommen (FZA). Dieses besagt, dass eine steuerliche Ungleichbehandlung durch Deutschland (Herkunftsstaat) allein wegen des Wohnsitzwechsels in den Aufnahmezustaat (Schweiz) nicht rechtmäßig ist. Der Vater war daher der Auffassung, dass auch die in der Schweiz belegene Schule zu berücksichtigen sei. Hätte es sich um eine anerkannte Privatschule in Deutschland gehandelt, dann wären die Schuldgeldzahlungen seiner Meinung nach zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass allein durch die Wahl des Wohnortes ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit einem EU/EWR Staat bestehen würde. Das Gericht entschied jedoch, dass sich aus dem FZA kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit den EU/EWR Staaten entnehmen lässt, der der Regelung im nationalen Steuergesetz vorgehen würde. Zudem liegt keine Ungleichbehandlung aufgrund des Wohnsitzwechsels vor. Auch wenn sich die anzuerkennende Privatschule in Deutschland oder in einem EU/EWR Mitgliedsstaat befunden hätte, wäre ein Abzug der Aufwendungen aufgrund der fehlenden Schulpflicht des Kindes in Deutschland gescheitert.

→ Hinweis:

Die Nichtanerkennung von Privatschulen in der Schweiz wurde vom BFH bereits in einem früheren Urteil im Jahr 2012 entschieden. Wie immer liegen die Unterschiede im Detail.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 14.11.2024e – 8 K 2742/22 E, BeckRS 2024, 35207

Keine Überlassung zu eigenen Wohnzwecken bei Überlassung an Mutter bzw. Schwiegermutter

Fraglich in diesem Streitfall war, ob die Überlassung einer Eigentumswohnung zu Wohnzwecken an die Mutter zu einer einkommensteuerrechtlichen Steuerbefreiung bei Verkauf der Wohnung – innerhalb von zehn Jahren – führt. Die Ehegatten erwarben für ihre Mutter bzw. Schwiegermutter eine Eigentumswohnung und stellten ihr diese unentgeltlich zur Verfügung. Nach dem Tod der Mutter veräußerten sie die Wohnung und begehrten für den erzielten Veräußerungsgewinn eine Steuerbefreiung für private Veräußerungsgeschäfte.

Der BFH lehnte dies ab, da keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken der Wohnungseigentümer vorlag und die Veräußerung innerhalb der Behaltensfrist von zehn Jahren erfolgte.

Eine Begünstigung ist nur dann möglich, wenn der oder die Eigentümer auch selbst die Wohnung benutzen. Lediglich eine Ausnahme hat die Rechtsprechung bisher zugelassen: Dies ist die unentgeltliche Überlassung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken für steuerrechtlich zu berücksichtigende Kin-

der des Eigentümers. Allein diese Überlassung wird dem Eigentümer als eigene Wohnraumnutzung zugerechnet. Jedoch darf in diesen Fällen kein Dritter zusätzlich mit dem Kind die Wohnung nutzen. Es wird eine ausschließliche Nutzung durch das steuerrechtlich zu berücksichtigende Kind gefordert. Als Begründung hierfür wird die Unterbringungs- und Unterhaltungspflicht der Eltern für eigene Kinder genannt. Ob eine ausschließlich unentgeltliche Überlassung an andere Angehörige bei Vorliegen einer Unterhaltsverpflichtung des Eigentümers gegenüber diesen anzuerkennen ist, wurde nicht entschieden, da im Streitfall keine Unterhaltsverpflichtung der Eigentümer gegenüber der Mutter bestand.

→ Hinweis:

Auch eine Anmeldung des Wohnsitzes der Eigentümer beim Einwohnermeldeamt führt zu keinem anderen Ergebnis. Es liegt keine Eigennutzung der Eigentümer zu Wohnzwecken vor. Gelegentliche Besuche reichen für eine steuerrechtliche Anerkennung als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht aus.

Quelle: BFH, Urteil vom 14.11.2023e – IX R 13/23, NJW 2024, S. 615

Betriebsfortführung eines Dritten keine Geschäftsveräußerung

Ursprünglich hatte eine Kommune ein Schwimmbad von einem zuvor aufgelösten Zweckverband übernommen. Dabei übertrug dieser der Gemeinde alle Vermögensgegenstände des Schwimmbades gegen Zahlung von 1 €, im Gegenzug übernahm die Kommune sämtliche Verbindlichkeiten und verpflichtete sich, den Betrieb auf mehrere Jahre hinweg aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig verpflichteten sich der Landkreis und eine Stadt zur Unterstützung in Höhe früherer Umlagezahlungen.

Die Finanzverwaltung ging nun davon aus, dass diese Zahlungen einen Leistungsaustausch darstellten, der der Umsatzsteuer zu unterwerfen war. Das FG Hessen meinte, dass zwar ein Entgelt für besondere Leistungen vorgelegen habe. Die Leistungen seien aber sämtlich im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen erfolgt, weshalb keine Umsatzsteuer anfalle. Nun ging die Finanzverwaltung hiergegen in die Revision und bekam schlussendlich Recht. Die BFH-Richter gelangten zur Überzeugung, dass keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorlag. Argumentiert wurde im Wesentlichen damit, dass die Regelungen zur Geschäftsveräußerung im Ganzen nur auf solche Leistungen Anwendung finden können, die zwischen einem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger erbracht werden (Kommune/Zweckverband). Die Nichtsteuerbarkeit erfasst jedoch keine Umsätze, die an Dritte ausgeführt werden (Landkreis, Stadt/Kommune).

→ Hinweis:

Ein komplexer Fall: Der Sachverhalt liest sich noch recht klar, die Entscheidungsgründe sind umso komplexer. Fest-

zuhalten bleibt, dass eine Nichtsteuerbarkeit jedenfalls nicht für solche Umsätze in Betracht kommt, die an Dritte ausgeführt werden.

Quelle: BFH, Urteil vom 29.08.2024 – V R 41/21, DStR 2024, S. 2755

Grunderwerbsteuer bei Änderungen im Gesellschafterbestand

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 90 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft.

Streitig war in einem Fall nun, ob die Übertragung von GmbH-Anteilen und einer damit verbundenen mittelbaren Beteiligung an einer grundbesitzenden KG einen Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang ausgelöst hat. Zum Sachverhalt muss man Folgendes wissen: Die Steuerpflichtige war eine grundbesitzende KG, an der wiederum Komplementäre und Kommanditisten beteiligt waren. Kommanditistin war u. a.

eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter die Gesellschaftsanteile treuhänderisch für eine Schweizer AG gehalten hat. Diese Beteiligung übertrug sie im Jahr 2016 auf die Komplementärin der Steuerpflichtigen. Damit wurde die Komplementärin neue Treuhänderin. Zudem verkaufte der Gesellschafter auch seinen eigenen Kommanditanteil auf einen Dritten. Das Finanzamt sah darin einen Grunderwerbsteuer-Tatbestand als erfüllt an und setzte Grunderwerbsteuer in erheblicher Höhe fest.

Dagegen zog die Steuerpflichtige nach erfolglosem Einspruchsverfahren vor das FG Niedersachsen und erhielt Recht. So landete der Fall vor dem BFH, der den Fall allerdings zur Sachverhaltsaufklärung noch einmal zurückverwies – allerdings mit folgender Prämisse: Eine zuvor bereits bestehende Beteiligung des neuen Gesellschafters der Kapitalgesellschaft an der grundbesitzenden Personengesellschaft ist unerheblich. Entscheidend ist vielmehr, auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft abzustellen.

→ Hinweis:

Grunderwerbsteuer-Fragen im Zusammenhang mit dem „Gesellschaftsrecht“ sind häufig schon vom Sachverhalt her recht komplex und schwierig zu beantworten. In Zweifelsfragen sprechen Sie frühzeitig Ihren Steuerberater an. Dies

Kartellschäden

2020 hat das Bundeskartellamt eine Preisabsprache für Pflanzenschutzmittel bei neun Agrar-Großhändlern festgestellt. Das Bundeskartellamt verhängte daraufhin hohe Bußgelder. Landwirten kann aufgrund dieser Preisabsprachen ein Schaden entstanden sein, für den ein Anspruch auf Schadenersatz besteht. Derzeit laufen einige Sammelklagen, die auch Land- und Forstwirte betreffen.

Sollten sie aus erfolgreichen Klagen eine Entschädigung erhalten, unterliegt diese nicht der Umsatzsteuer, da auch nach Auffassung der Finanzverwaltung in ihrem geänderten Anwendungserlass ein echter Schadenersatz vorliegt. Dort heißt es: „Weitere Einzelfälle des echten Schadenersatzes sind: Zahlungen von Vergleichsbeträgen des Schädigers an den Geschädigten zum Ausgleich eines Kartellschadens (Kartellschadenersatz).“

Quelle: Abschnitt 1.3. Abs. 9 UStAE

Gerichts- und Notarkosten bei Hofübergaben

Vor Wegfall des Einheitswertes betrug der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Kostenfestsetzung im Gerichts- und Notarwesen höchstens das Vierfache des Einheitswertes (§ 48 GNotKG). Relevant kann der Wert auch für die Abfindung weichender Erben sein.

Dies stellt eine bewusste Privilegierung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens dar, um den Fortbestand landwirtschaftlicher Familienbetriebe zu erleichtern und sicherzustellen. Mit dem Wegfall des Einheitswertes zum 31.12.2024 stellte sich die Frage, ob es weiterhin eine entsprechende Regelung geben würde.

Da seit dem 01.01.2025 diesbezüglich eine Regelungslücke bestand, hat der Deutsche Bundestag am 31.12.2025 das Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 beschlossen, dem der Bundesrat am 21.03.2025 seine Zustimmung erteilt hat.

Nunmehr gilt als Bemessungsgrundlage höchstens 50 % des Grundsteuerwerts des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist.

Ist dieser Wert noch nicht festgestellt, so ist zunächst höchstens das Vierfache des zuletzt festgestellten Einheitswerts anzusetzen. Allerdings ist die Bewertung dann nach der ersten Feststellung des Grundsteuerwerts zu berichtigen.

→ Hinweis:

Bis zur Anpassung des Gerichts- und Notarkostengesetzes zum 11.04.2025 ist jedoch § 48 GNotKG in seiner bisherigen Form unverändert anzuwenden.

Quelle: Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025, BT-Drs. 20/142/64, BR-Drs. 89/25

gilt besonders in den Fällen von Gesellschafterwechseln, auch bei GmbH & Co. KG und GmbH, besonders vor dem Hintergrund, dass heute eine Grenze 95 % gilt.

Quelle: BFH, Urteil vom 31.07.2024 – II R 28/21, DStR 2024, S. 2894

Landesgrundsteuergesetz Hessen ist verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2018 die Vorschriften zur Einheitsbewertung, die bisher Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer waren, für verfassungswidrig erklärt. Hintergrund war, dass die Einheitswerte der Grundstücke bezogen auf ihren Verkehrswert in ihrer Relation nicht gleichheitsgerecht bemessen waren, was nach Ansicht der Verfassungsrichter zu Wertverzerrungen geführt hatte.

Das BVerfG gab dem Gesetzgeber auf, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Mit Einführung eines Gesetzes zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz) vom 15.12.2021 machte das Land Hessen schließlich von seiner Möglichkeit Gebrauch, ein vom Grundsteuergesetz des Bundes abweichendes Landesgesetz zu erlassen.

Das (neue) Hessische Grundsteuergesetz (HGrStG) sei verfassungsgemäß, entschied das FG Hessen kürzlich. Der etwaige Nachweis eines gemeinen Werts des Grundvermögens sei für das hessische Grundsteuerrecht nicht relevant.

Eine Grundstückseigentümerin hatte sich in Bezug auf den vom Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheid für ihre Immobilie an das FG gewandt – mit der Begründung, dass die Neuregelung des HGrStG gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG (insbesondere gegen das verfassungsrechtlich normierte Leistungsfähigkeits- und Äquivalenzprinzip) verstoße.

Die gesetzliche Neuregelung berücksichtige insbesondere nicht, welche tatsächlichen Infrastrukturkosten in einer Kommune gedeckt werden müssten. Vielmehr sei es dem Landesgesetzgeber nur darauf angekommen, in etwa das bisherige Messbetragsvolumen zu erlangen.

Die Klage wurde nun abgewiesen mit der Begründung, dass weder ein Bestimmtheitsproblem noch ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip vorliege. Nach Ansicht der Richter ist ein Eigentümer eines Grundstücks per se leistungsfähig. Unbedenklich sei auch, dass das Gesetz allein auf die Grundstücks- und die Gebäudegröße abstellt. Die Grundsteuer knüpfe an die Nutzungsmöglichkeit der bereitgestellten kommunalen Infrastruktur an. Dabei dürfe der Gesetzgeber typisierend davon ausgehen, dass die Infrastruktur in größerem Umfang genutzt werden könne, je größer das Grundstück bzw. das Gebäude sei, wohingegen das Alter eines Gebäudes keine Rolle spiele.

→ Hinweis:

Letztlich urteilten die Richter, dass auch in der angewandten Lageabstufung (Faktorverfahren) kein Verstoß gegen das Folgerichtigkeitsprinzip liegt. Der Lage-Faktor ist keine Wertkomponente, sondern setzt lediglich die Lagequalität zwischen Gemeindegebieten in Relation zueinander.

Dies kann ohne rechtliche Bedenken durch die Einbeziehung von Bodenrichtwerten erfolgen, solange diese nicht die einzige Bemessungsgrundlage sind. Das Gericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die Zahl der betroffenen Steuerpflichtigen zugelassen.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 23.01.2025 – 3 K 663/24, BeckRS 2025, 2164.

KFZ-Steuerbefreiung bei Betrieb einer Biogasanlage

Eine GmbH & Co. KG betrieb u. a. eine Biogasanlage. Der dort erzeugte Strom wurde verkauft. Daneben baute sie überwiegend Roggen und Silomais an. Während der Roggen verkauft wurde, ging der Silomais in die Biogasanlage. Transportiert wurde das alles mit zwei Anhängern, für die die Steuerpflichtige eine KFZ-Steuerbefreiung beantragt hatte.

Das Hauptzollamt lehnte die Befreiung jedoch ab. Sowohl der Einspruch als auch die Klage hiergegen vor dem FG Berlin-Brandenburg verliefen erfolglos. Auch vor dem BFH konnte die KG sich nicht durchsetzen.

Zwar sei die Tätigkeit einkommensteuerlich insgesamt gewerblich, weil die gewerbliche Tätigkeit auf die landwirtschaftliche abfärbe. Dies spiele jedoch für die KFZ-Steuer keine Rolle.

Vielmehr müsse rein auf das KFZ-Steuerrecht abgestellt werden, das allein verwendungsbezogen konzipiert sei. Da der Anhänger eben nicht nur, also ausschließlich, land- und forstwirtschaftlich genutzt wurde, sei die Befreiung zu Recht abgelehnt worden.

→ Hinweis:

Dass die Auslegung der Befreiungsnorm kraftfahrzeugsteuerlich erfolgen muss und nicht etwa einkommensteuerlich, ist auch in der Vergangenheit immer wieder einmal Gegenstand der Rechtsprechung gewesen. Der BFH hat diese Unterscheidung hier aber noch einmal sehr deutlich gemacht.

Quelle: BFH, Urteil vom 18.12.2024 – IV R 11/23, BFH/NV 2025, S. 486

Auseinandersetzungskosten einer Erbengemeinschaft als Nachlassverbindlichkeiten

Können Auseinandersetzungskosten einer Erbengemeinschaft steuermindernd als Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftsteuer geltend gemacht werden? Dies musste der BFH jüngst entscheiden.

Eine Steuerpflichtige war Miterbin einer im Jahr 2017 verstorbenen Erblasserin. Die Erblasserin selbst war Alleinerbin ihres im selben Jahr verstorbenen Ehemannes. Schon Jahre zuvor hatten sich die inzwischen verstorbenen Eheleute räumlich verkleinert und einige Nachlassgegenstände bei Dritten kostenpflichtig einlagern müssen. Nach beider Tod wurde dann ein Erbschein beantragt, der die Steuerpflichtige mit

einer Quote von rund 10 % auswies. Der Testamentsvollstrecker machte nun u. a. für die Einlagerung der Nachlassgegenstände Kosten als Nachlassverbindlichkeiten geltend. Das Finanzamt erkannte diese jedoch nicht an.

Das FG Köln urteilte differenzierter. So wurden Räumungskosten für ein Büro und die Wohnung zum Abzug zugelassen, Honorare für eine Kunstexpertin sowie Lagerungskosten jedoch nicht. Dies sah die Steuerpflichtige anders und zog bis vor den BFH. Dort bekam sie Recht. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Erbauseinandersetzung könnten auch solche Kosten geltend gemacht werden, die im Rahmen der Teilung des Nachlasses für den Verkauf beweglicher Nachlassgegenstände durch eine Versteigerung anfallen. Dies gelte insbesondere dann, so die BFH-Richter, wenn der Verkauf dazu diene, diejenigen Geldbeträge einzunehmen, die nach dem Testament an die einzelnen Miterben ausgezahlt werden sollen. Auch Vorbereitungskosten, wie z. B. eine Inventarisierung zwecks Verwertung oder Lagerungskosten, würden umfasst.

→ Hinweis:

Spannend waren in diesem Fall auch verfahrensrechtliche Fragen: Streitig war etwa, ob die Öffentlichkeit bei einer Bild- und Tonübertragung in einem anderen Raum als dem Gerichtssaal auch dort ausgeschlossen werden kann – oder nur im Gerichtssaal. Diesbezüglich herrscht jetzt Klarheit: Auch an einem anderen Ort kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Quelle: BFH, Urteil vom 21.08.2024 – II R 43/22, NJW 2025, S. 245

Ausführung einer gemischt-freigebigen Grundstücksschenkung

Eine Steuerpflichtige verpflichtete sich im Jahr 2012, ein Mietwohngrundstück gegen einen fixen Kaufpreis i. H. v. 260.000 € sowie eine monatlich zu zahlende Geldrente i. H. v. 1.000 € zu kaufen. Darüber hinaus ging sie weitere persönliche Ver-

pflichtungen ein, wie z. B. das Bekochen der Verkäuferin. Kurz darauf, noch vor der Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch, verstarb die Verkäuferin.

Das Finanzamt setzte nun eine Schenkungsteuer von über 180.000 € fest. Die Beamten sahen in dem notariellen Vertrag eine gemischt-freigebige Zuwendung, da die Gegenleistungen erheblich unter dem gemeinen Wert des übertragenen Grundstücks gelegen hätten. Die Steuerpflichtige erwiderte im Einspruchsverfahren, wegen des Todes der ursprünglichen Eigentümerin sei es gar nicht mehr zur Ausführung einer gemischten Schenkung gekommen. Nach ablehnender Einspruchsentscheidung klagte sie vor dem FG Hamburg und verlor.

Im Revisionsverfahren hoben die BFH-Richter die Entscheidung jetzt jedoch auf und verwiesen den Fall nochmals nach Hamburg. Bisher habe die Vorinstanz nicht ausreichend geprüft, ob eine gemischte Schenkung bereits ausgeführt wurde bzw. wann eine Steuer danach hätte entstehen können. Eine solche Vertragsauslegung müsse die Tatsacheninstanz übernehmen, das könne im Revisionsverfahren beim BFH nicht mehr geklärt werden. Der BFH stellte jedoch fest: Haben die Vertragsparteien bei einer gemischt-freigebigen Grundstücksschenkung eine Vollzugshemmung vereinbart, wonach der bevollmächtigte Notar von der bereits erteilten Eintragungsbevollmächtigung erst dann Gebrauch machen darf, wenn die Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen ist, ist die gemischt-freigebige Schenkung erst im Zeitpunkt der vertraglich vorgesehenen Kaufpreiszahlung ausgeführt.

→ Hinweis:

Entscheidend wird also letztlich die Sachverhaltsauslegung im Einzelfall sein. Dabei kommt es auf die genauen Vertragsformulierungen an. Festzuhalten bleibt zunächst, dass eine Grundstücksschenkung jedenfalls noch nicht ausgeführt ist, wenn der Beschenkte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen von der Eintragungsbevollmächtigung erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen darf.

Quelle: BFH, Urteil vom 21.08.2024e – II R 11/21, DStR 2024, S. 2752

Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst worden, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: HLBS GmbH

HLBS GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Fotonachweis: S. 1 wingmar, S. 5 PaulGuela, S. fotogeng (alle iStock.com by Getty Images)

Layout/Satz: Friederike Munde · Münster · Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH · Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal). Der Abonnement-Preis bei Bezug im Print-Format beträgt im Jahr 2025 für vier Ausgaben insgesamt 36 € inkl. Umsatzsteuer und zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Jahres erfolgt die Berechnung quartalsweise. Die Kündigung eines Abonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

